

## **Antrag**

**des Abg. Tobias Wald u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Umsetzung, Anwendung sowie Konsequenzen von Paragraph 13 b Baugesetzbuch (BauGB) im Zuge der Novelle vom 13. Mai 2017**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie das Bebauungsplanverfahren gemäß der am 13. Mai 2017 in Kraft getretenen Novelle mit Paragraph 13 b (neu) des Baugesetzbuchs (BauGB) für die tagtägliche Praxis der Ausweisung von Bauland in den Kommunen in Baden-Württemberg allgemein bewertet;
2. ob mit der Novelle des Baugesetzbuchs mit dem Paragraph 13 b ein Instrument geschaffen werden konnte, welches der Funktion der Beschleunigung der Wohnbautätigkeit und der Schaffung von Baurecht für den Wohnungsbau gerecht werden konnte;
3. welche konkreten Vorteile die Novelle des Baugesetzbuchs mit dem beschleunigten Verfahren gemäß der Zielsetzung „mehr Wohnraum, weniger Bürokratie“ für die Wohnbaulandbereitstellung in den Gemeinden mit sich bringt;
4. wie viele Baugebiete im Zuge der Novelle seit Mai 2017 beantragt wurden und wie viele Bauvorhaben bis dato tatsächlich umgesetzt wurden;
5. wie eine Antragsstellung nach dem beschleunigten Verfahren in der Verwaltungspraxis abläuft, welche Bedingungen dabei berücksichtigt werden müssen und welche Kriterien letztendlich für einen positiven Verlauf entscheidend sind;
6. welche Informationen ihr vorliegen, wie der Verzicht auf Monitoring sowie auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne der Verfahrensvereinfachung in der Praxis beurteilt wird;

7. wie die Methode der Betroffenenbeteiligung mit Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist anstelle einer förmlichen Offenlage mit dem Zweck der Verminderung der Verfahrensdauer eingestuft wird;
8. ob sie den im beschleunigten Verfahren implizierten Verzicht auf eine Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts sowie den Verzicht auf die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan (FNP) unter naturschutzrechtlichen bzw. bauentwicklungs- und flächenspartechnischen Blickwinkeln als problematisch erachtet;
9. wie sie den Verzicht auf die Anwendung der Eingriffsregelung für die Zielsetzung einer Erleichterung der Innenentwicklung und Verfahrensverkürzung bewertet, sodass für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft keine Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind;
10. wie sie eine Verlängerung oder Entfristung des Paragraphen 13 b BauGB bewertet, so wie es von der CDU-Fraktion auf Bundesebene gefordert wird, welche die geplante Befristung zum 31. Dezember 2019 aufheben will und inwiefern sie dieses Vorhaben unterstützen wird.

12.07.2019

Wald, Paal, Dörflinger,  
Gramling, Hockenberger CDU

#### Begründung

Mit der am 13. Mai 2017 in Kraft getretenen Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) wurde angesichts des steigenden Bedarfs an Wohnraum mit dem sogenannten beschleunigten Verfahren in Paragraph 13 b ein bis zum 31. Dezember 2019 befristetes Instrument geschaffen, mit dem Kommunen Bebauungspläne zur Siedlungsabrandung im Außenbereich für Wohnnutzungen mit einer Grundfläche von bis zu 10.000 Quadratmetern im beschleunigten Verfahren aufstellen können. In diesem Verfahren kann von bestimmten im Normalverfahren verpflichtenden Verfahrensschritten abgesehen werden, insbesondere ist keine förmliche Umweltprüfung durchzuführen, die Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft ist in den meisten Verfahren nicht erforderlich und auch der Verzicht auf frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist möglich. Daneben kann unter anderem auch von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abgewichen werden, soweit eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert bleibt. Der Flächennutzungsplan kann in solchen Fällen formlos, d. h. ohne Durchlaufen des in Paragraph 2 ff. BauGB üblicherweise vorgeschriebenen Verfahrens nachträglich berichtigt werden.

Diese Regelung ist bis Ende 2019 befristet, hat sich jedoch als zielgerichteter und effizienter Parameter für die Wohnbaulandbereitstellung der Gemeinden und Kommunen bewährt. Eine Verlängerung bzw. Entfristung von Paragraph 13 b BauGB ist deshalb sinnvoll und angebracht, um dem angespannten Wohnungsmarkt in Baden-Württemberg zu begegnen und einen beschleunigten, weniger bürokratisierten Wohnungsbau zu fördern.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 13. August 2019 Nr. 5W-0141.5/300 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sie das Bebauungsplanverfahren gemäß der am 13. Mai 2017 in Kraft getretenen Novelle mit Paragraph 13 b (neu) des Baugesetzbuchs (BauGB) für die tagtägliche Praxis der Ausweisung von Bauland in den Kommunen in Baden-Württemberg allgemein bewertet;
2. ob mit der Novelle des Baugesetzbuchs mit dem Paragraph 13 b ein Instrument geschaffen werden konnte, welches der Funktion der Beschleunigung der Wohnbautätigkeit und der Schaffung von Baurecht für den Wohnungsbau gerecht werden konnte;

Zu 1. und 2.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu den Ziffern 1 und 2 zusammen Stellung genommen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) den Anwendungsbereich des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens, das bislang allein für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) galt, erweitert. Nach § 13 b BauGB können auch Bebauungspläne mit einer maßgeblichen Grundfläche von weniger als einem Hektar, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Solche Bebauungsplanverfahren können durch die Städte und Gemeinden bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden (Aufstellungsbeschluss). Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat im August 2018 eine Abfrage zur kommunalen Anwendungspraxis von § 13 b BauGB bei den Regierungspräsidien durchgeführt. Vor dem Hintergrund der im Januar 2019 gestarteten Evaluation von § 13 b BauGB durch den Bund wurde darauf aufbauend eine ergänzende Stichprobenuntersuchung zu einzelnen der im August erhobenen Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Die Abfrageergebnisse verdeutlichen, dass mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens auch auf Wohnbauplanungen im an den Siedlungsbereich angrenzenden Außenbereich eine wesentliche Erleichterung für die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum durch Städte und Gemeinden im Land eingeführt wurde und dass zahlreiche Städte und Gemeinden mittlerweile von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht haben. Allerdings zeigen die Abfrageergebnisse auch, dass Anwendungsschwerpunkte für das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB überwiegend in ländlicheren Räumen zu finden sind. Zwei Drittel der § 13 b BauGB-Bebauungspläne liegen im „ländlichen Raum im engeren Sinne“ und nicht in den Ballungsräumen. Im Einzelnen dazu:

- 174 Planverfahren (im ländlichen Raum im engeren Sinne)
- 14 Planverfahren (im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum)
- 38 Planverfahren (in Randzonen um die Verdichtungsräume)
- 35 Planverfahren (im Verdichtungsraum)

Wie die von der L-Bank im Rahmen der Wohnraum-Allianz beauftragte Prognosestudie in ihrer Wohnbedarfsprognose bis 2025 zeigt, besteht nicht allein in den Ballungsräumen um Großstädte großer Wohnraumbedarf. Auch Gemeinden in der näheren und weiteren Umgebung solcher Bedarfs-Hotspots bis hin zu Gemeinden in den ländlichen Räumen haben einen teils hohen Siedlungsdruck.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Dementsprechend unterschiedlich sind auch die Formen des nachgefragten und mittels Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB ermöglichten Wohnraums. Dabei reicht die Bandbreite von den im ländlichen Raum häufig anzutreffenden lockeren Bebauungsformen (wie Ein-/Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser) mit einer vergleichsweise hohen Flächeninanspruchnahme bis hin zu mehrgeschossigem Wohnungsbau, der verstärkt in Verdichtungsräumen für flächeneffiziente Wohnbebauungen sorgt.

Aktuell bleibt abzuwarten, ob und unter welchen Voraussetzungen der zuständige Bundesgesetzgeber eine Fortführung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB verfolgen wird. Das Meinungsbild zur Frage einer Fortführung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB ist – auch mit Blick auf die noch ausstehende Bewertung der Ergebnisse der Länderabfrage zu § 13 b BauGB durch den Bund – innerhalb der Landesregierung noch nicht abschließend abgestimmt. Hierbei werden unter anderem auch die bisher zu beobachtende Konzentration der Anwendung des § 13 b BauGB zugunsten lockerer Bebauungsformen (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser/Zweifamilienhäuser) mit Blick auf die Ziele des Flächen-, Natur- und Artenschutzes sowie die Erhaltung lebendiger Ortskerne (insbesondere im ländlichen Raum) ebenso wie die Auswirkungen des § 13 b BauGB in Richtung einer Verbesserung der Lage in den angespannten Wohnungsmärkten im Land näher zu analysieren sein.

*3. welche konkreten Vorteile die Novelle des Baugesetzbuchs mit dem beschleunigten Verfahren gemäß der Zielsetzung „mehr Wohnraum, weniger Bürokratie“ für die Wohnbaulandbereitstellung in den Gemeinden mit sich bringt;*

Zu 3.:

Nach § 13 b BauGB gelten für nach dieser Vorschrift aufgestellte Bebauungspläne die Verfahrensanforderungen des § 13 a BauGB (Vollverweis). Im Einzelnen ergeben sich die nachfolgenden Verfahrenserleichterungen für die Kommunen.

Die Gemeinde kann im beschleunigten Verfahren

- von der *frühzeitigen* Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung absehen,
- nicht – wie im Regelverfahren üblich – ausschließlich die einmonatige (mindestens 30 Tage dauernde) öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchführen, sondern wahlweise diese Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine Betroffenenbeteiligung innerhalb einer angemessenen Frist begrenzen,
- nicht – wie im Regelverfahren üblich – ausschließlich die förmliche, einmonatige (mindestens 30 Tage dauernde) Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchführen, sondern wahlweise nur den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist geben,
- einen Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufstellen, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird; der Flächennutzungsplan ist in einem solchen Fall nachträglich und ohne förmliches Verfahren zu berichtigen.

Zudem wird im beschleunigten Verfahren insbesondere von der förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von dem *förmlichen* Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Daneben ist auch die bauleitplanerische Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB nicht anzuwenden.

*4. wie viele Baugebiete im Zuge der Novelle seit Mai 2017 beantragt wurden und wie viele Bauvorhaben bis dato tatsächlich umgesetzt wurden;*

Zu 4.:

Bei der Bebauungsplanung handelt es sich um eine originär kommunale Aufgabe, die nach Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 71 Abs. 1 LV der kommunalen Selbstverwaltungshoheit unterliegt. Dementsprechend werden Bebauungsplanverfahren, auch solche nach § 13 b BauGB, nicht beim Land beantragt. Soweit die im Baugesetzbuch vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen, steht es den Kommunen im Rahmen ihres Planungsermessens frei, Baugebiete auch nach § 13 b BauGB auszuweisen.

Eine landesweite Statistik zur Ausweisung von Baugebieten nach § 13 b BauGB besteht nicht. Aus der unter Ziffer 1 genannten Abfrage bei den Regierungspräsidien und der durchgeführten Stichprobenuntersuchung ergibt sich allerdings Folgendes:

Bis August 2018 gab es nach der Abfrage bei den Regierungspräsidien insgesamt 261 Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB. Es wurden sowohl noch laufende als auch bereits zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verfahren erfasst.

Allein mit den 26 Bebauungsplänen, die im Anschluss an die Abfrage bei den Regierungspräsidien im Frühjahr 2019 als Stichprobe untersucht wurden, kann in Abhängigkeit davon, wie stark die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen von den späteren Bauherren ausgenutzt werden, eine Zahl von 720 bis 1.036 Wohnungen realisiert werden. Dies entspricht der Schaffung von durchschnittlich 28 bis 39 Wohnungen pro Bebauungsplan, der nach § 13 b BauGB aufgestellt wird.

Daten zum Umsetzungsstand von konkreten Bauvorhaben liegen der Landesregierung nicht vor. Die Umsetzung des Bebauungsplans obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Bauherren, also in der Regel Privaten.

*5. wie eine Antragstellung nach dem beschleunigten Verfahren in der Verwaltungspraxis abläuft, welche Bedingungen dabei berücksichtigt werden müssen und welche Kriterien letztendlich für einen positiven Verlauf entscheidend sind;*

Zu 5.:

Wie unter Ziffer 4 ausgeführt, ist eine Antragstellung für das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB und generell für Bauleitplanverfahren nicht vorgesehen.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihres Planungsermessens und der gesetzlichen Vorgaben frei über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens.

Als spezielle Verfahrensanforderungen gelten für Bebauungspläne nach § 13 b BauGB:

- Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche für bauliche Hauptanlagen muss weniger als 10.000 Quadratmeter (1 Hektar) betragen.
- Der Bebauungsplan muss die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründen.
- Der Bebauungsplan muss sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, womit ausweislich der Gesetzesbegründung sowohl unbeplante Innenbereichsflächen (§ 34 BauGB) als auch Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB) gemeint sind.
- Das Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von europäischen Schutzgebieten (Netz Natura 2000) bestehen oder wenn die Planung die Schutzpflichten nach dem Störfallrecht auslösen würde.

Unabhängig von den speziellen Verfahrensvorschriften nach § 13 b BauGB gilt selbstverständlich auch im beschleunigten Bebauungsplanverfahren grundsätzlich, dass Bebauungspläne nach § 1 Absatz 3 BauGB aufzustellen sind, sobald und soweit sie erforderlich sind (städtebauliche Erforderlichkeit). Darüber hinaus sind insbesondere auch die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Absatz 4 BauGB), die Planungsleitlinien des Baugesetzbuchs (§ 1 Absatz 5 BauGB)

und die Vorgaben zum Bodenschutz und zu einem möglichst effizienten Umgang mit der Fläche (u. a. Innenentwicklungsvorrang und Bodenschutzklausel in § 1 a Absatz 2 BauGB) von der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Einhaltung fachrechtlicher Regelungen (wie z. B. aus dem Bereich des Naturschutzes oder des Immissionsschutzes) ist für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ebenfalls eine Grundvoraussetzung.

*6. welche Informationen ihr vorliegen, wie der Verzicht auf Monitoring sowie auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne der Verfahrensvereinfachung in der Praxis beurteilt wird;*

Zu 6.:

Aus den bisherigen Erfahrungen zum beschleunigten Verfahren, ausdrücklich auch im Zusammenhang mit Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, für die dieselben Verfahrenserleichterungen wie bei § 13 b BauGB gelten, ergibt sich, dass einige Gemeinden bewusst nicht auf die frühzeitigen Beteiligungsverfahren verzichten.

Das lässt sich mit der Funktion dieser vorgeschalteten Beteiligungsstufe erklären. Denn die Gemeinden sind – auch im beschleunigten Verfahren – verpflichtet, sämtliche von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten (Abwägungsmaterial) und schließlich im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung gerecht gegen- und untereinander abzuwägen. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 dienen gerade dazu, das relevante Abwägungsmaterial für die Planung zu ermitteln bzw. zu vervollständigen.

Sollten planungsrelevante Erkenntnisse und Tatsachen erst im späteren Verfahren, namentlich im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs oder noch später bekannt werden bzw. vorliegen, könnte dies zu einer erheblichen Verzögerung und der Notwendigkeit einer Wiederholung von Verfahrensschritten im Aufstellungsverfahren führen, die mitunter (zeit-)aufwendiger als die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist.

Inwieweit von der Freistellung vom Monitoring nach § 4 c BauGB eine praxisrelevante Verfahrensvereinfachung ausgeht, kann von hiesiger Seite auf Basis der bislang vorliegenden Erkenntnisse nicht verlässlich beurteilt werden.

*7. wie die Methode der Betroffenenbeteiligung mit Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist anstelle einer förmlichen Offenlage mit dem Zweck der Verminderung der Verfahrensdauer eingestuft wird;*

Zu 7.:

Grundsätzlich wird eine Wahlmöglichkeit für das Beteiligungsverfahren zum Planentwurf begrüßt. Vieles deutet allerdings darauf hin, dass die Kommunen vorwiegend die (klassische) förmliche Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB durchführen, da die Verfahrensanforderungen für dieses Verfahren hinreichend bekannt und die Durchführung dieser Beteiligung in aller Regel geübte Praxis in den Kommunalverwaltungen sind.

Die Wahl der sog. Betroffenenbeteiligung dürfte demgegenüber nur einen geringfügigen zeitlichen Vorteil für die Planaufstellung bedeuten, bei gleichzeitig hohem Verwaltungsaufwand (z. B. Ermittlung des Kreises der Betroffenen) und verfahrensrechtlichen Unsicherheiten.

8. *ob sie den im beschleunigten Verfahren implizierten Verzicht auf eine Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts sowie den Verzicht auf die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan (FNP) unter naturschutzrechtlichen bzw. bauentwicklungs- und flächenspartetechnischen Blickwinkeln als problematisch erachtet;*

Zu 8.:

Bei den genannten Verfahrenserleichterungen handelt es sich um verfahrensbezogene, keine inhaltlichen Erleichterungen. Dies wird im Hinblick auf die beschleunigte und vereinfachte Ausweisung von Bauland für Wohnnutzungen, wo dieser dringend benötigt wird, begrüßt.

Die für die Bauleitplanung generell geltenden Vorgaben zum Bodenschutz und zu einem möglichst effizienten Umgang mit der Fläche (u. a. Innenentwicklungsvorrang und Bodenschutzklausel in § 1 a Absatz 2 BauGB) sind von den Kommunen gleichwohl zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB gilt auch für Bebauungspläne nach § 13 b BauGB, dass diese Belange zu ermitteln und zu bewerten sind und eine bauleitplanerische Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu erfolgen hat. Daneben gelten auch die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten Anforderungen, für diese Bebauungspläne.

9. *wie sie den Verzicht auf die Anwendung der Eingriffsregelung für die Zielsetzung einer Erleichterung der Innenentwicklung und Verfahrensverkürzung bewertet, sodass für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft keine Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind;*

Zu 9.:

Nach § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1 a BauGB enthalten u. a. mit der sog. „Bodenschutzklausel“ und den Ermittlungspflichten der Gemeinde für Innenentwicklungspotenziale nähere Bestimmungen hierzu, die – unabhängig vom Typ des Aufstellungsverfahrens – als inhaltliche Anforderung für sämtliche kommunale Bauleitplanungen gelten.

Der Verzicht auf die Anwendung der bauleitplanerischen Eingriffsregelung ändert an dieser Zielstellung nichts. Allerdings führt die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB insbesondere dazu, dass der Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 S. 6 BauGB in diesen Fällen entfällt (§§ 13 b, 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit Verweis auf § 1 a Abs. 3 S. 6 BauGB). Dadurch werden die im Zuge der Vorhabensrealisierung dauerhaft verloren gehenden Funktionen und auftretende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts weder wiederhergestellt noch ausgeglichen. Ein Aussetzen der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren bewirkt angesichts immer knapper werdender Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen zwar eine Erleichterung und Verfahrensbeschleunigung für die Gemeinden. Gleichwohl bedeutet der Verzicht auf den Ausgleich im Rahmen des § 13 b BauGB einen Verlust an biologischer Vielfalt und unversiegeltem Boden. Die Möglichkeit zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Außenbereich im Sinne von § 13 b BauGB bietet den Gemeinden einen deutlichen Anreiz, zum Zwecke der Wohnbaulandausweisung weitere Flächen zu überplanen, was mit einer zusätzlichen Flächenneuanspruchnahme verbunden ist. Dies hat auch Auswirkungen auf das im Baugesetzbuch normierte Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nach § 1 a BauGB.

Das Verfahren nach § 13 b BauGB erleichtert die Bebauungsplanung zum Zwecke der Baulandausweisung für Wohnnutzungen, soweit diese an den Siedlungsbereich anschließt und den Schwellenwert von einem Hektar nicht überschreitet, wobei zentrale umweltrechtliche Anforderungen (wie beispielsweise der besonde-

re Artenschutz, Anforderungen in Schutzgebieten, Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung) und andere fachrechtliche Anforderungen weiterhin Geltung behalten und somit von der Gemeinde anzuwenden bleiben.

*10. wie sie eine Verlängerung oder Entfristung des Paragraphen 13 b BauGB bewertet, so wie es von der CDU-Fraktion auf Bundesebene gefordert wird, welche die geplante Befristung bis zum 31. Dezember 2019 aufheben will und inwiefern sie dieses Vorhaben unterstützen wird.*

Zu 10.:

Die Intention des Bundesgesetzgebers war es, mit § 13 b BauGB ein Beschleunigungsinstrument für die Ausweisung von dringend benötigtem Wohnbauland zu schaffen. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB tritt zu dem – weiterhin zentralen – beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) hinzu. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortführung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB unterstützt wird, ist innerhalb der Landesregierung noch nicht abschließend abgestimmt. Eine abgestimmte Haltung der Landesregierung wird zu gegebener Zeit und auch unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bewertung der Ergebnisse der Länderabfrage zu § 13 b BauGB durch den Bund erfolgen. Die Landesregierung wird bei der abschließenden Abstimmung ihrer Haltung sämtliche damit möglicherweise verbundenen Auswirkungen in positiver wie negativer Hinsicht berücksichtigen.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau